



# Lebenshilfe

Castrop-Rauxel, Datteln,  
Oer-Erkenschwick, Waltrop e. V.

## Beitragsordnung

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 10.10.2018

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der an den Verein Lebenshilfe Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt – zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt für
  - Einzelmitglieder 60,- € pro Jahr
  - Einzelmitglieder mit Schwerbehindertenausweis 40,- € pro Jahr
  - Fördermitglieder 40,- € pro Jahr
  - Juristische Personen 60,- € pro Jahr
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Jedes Mitglied kann beim Auftreten oder Bestehen finanzieller Härtefälle (z.B. bei Eintreten und Bestehen von Arbeitslosigkeit, ALG II, Grundsicherung) einen Antrag auf Beitragsstundung, -minderung oder -erlass stellen.

Zur Beantragung ist ein formloser schriftlicher oder persönlich zur Niederschrift beim Vorstand eingebrachter Antrag ausreichend. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über Höhe und Dauer der Beitragsfreistellung und informiert das Mitglied in schriftlicher Form.

- (4) Über den Fortbestand der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### § 2 Fälligkeit und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die nach §1 anfallenden Beträge werden wahlweise:
  - jährlich zum 01.03.
  - halbjährlich zum 01.03. und 01.09.

fällig. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet. Bei der Aufnahme der Mitgliedschaft vom 01.07. bis zum 31.12. des laufenden Jahres wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.
- (2) Zur Verwaltungsvereinfachung sind die Mitglieder gehalten, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen. Die dafür dem Verein übergebenen Bankdaten nutzt der Verein ausschließlich für den Zweck des Beitragseinzuges.
- (3) Bei Zahlungsverzug erfolgt ein kostenpflichtiges Mahn- und Betreibungsverfahren.

### **§ 3 Inkrafttreten oder Änderungen**

- (1)** Diese Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (2)** Über Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Beitragsordnung wird den Mitgliedern auf Wunsch ausgehändigt.

Der Aufsichtsrat